

Verwahrlosungen

Einleitung

Verwahrlosung bezeichnet einen Zustand, in dem die Mindesterwartung, die die Gesellschaft an eine Person, ein Tier oder eine Sache stellt, nicht erfüllt ist.

Bei Verwahrlosung besteht grundsätzlich eine Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 47 und 48 der Oö. Bauordnung, welche Baugebrechen bzw. Baumängel durch Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte, beinhaltet und regelt.

Betrifft die Verwahrlosung im weitesten Sinne die Wohnsituation bzw. <u>das Gebäude</u>, fällt es in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters. Betrifft die Verwahrlosung <u>die Person</u> an sich, so fällt dies in den Bereich "Pflege" und somit in die Zuständigkeit des SHV Rohrbach - Koordinatorin für Betreuung und Pflege, sofern die betroffene Person über 60 Jahre alt ist (Ausnahme sind kurzfristige Gebrechen, wie z.B. Beinbruch etc.). Für unter 60jährige ist die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Aufgabengruppe Soziales) - Bedarfskoordination des Oö. Chancengleichheitsgesetzes zuständig.

Erhebungsbogen

Angaben zur Person:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefonnummer

Sozialversicherungsnummer

• Ansprüche gegenüber Dritten:

Einkommen

Pensionsbezug

Pflegegeldbezug

Erhöhte Familienbeihilfe

Vermögen

Übergabevertrag

Bezugspersonen:

Angehörige, Freunde, Vertrauenspersonen Sachwalterin/Sachwalter Gemeinde Hausärztin/Hausarzt mobile Dienste



• Angaben über die individuelle Situation:

Gesundheitszustand / Vorliegen einer Suchtkrankheit

Befunde mit Diagnose

Baumängel

Tierhaltung

Hygiene

Einzuleitende Maßnahmen:

Hilfswerk bzw. Volkshilfe (Reinigungstätigkeiten)

Mobile Hilfe u. Betreuung (Altenhilfe) oder Heimhilfe – Caritas, Arcus, Rotes Kreuz

Hauskrankenpflege - Hausarzt

Antrag auf Pflegegeld

Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens – Bezirksgericht

Abklärung finanzieller Ansprüche bei: AMS, OÖ GKK, PVA, Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BH Rohrbach)

Delogierungsprävention - Regionale Wohnbetreuung "Rewo"

Bei Fragen zum Unterbringungsgesetz – AP Gemeindeärztin/Gemeindearzt, Amtsarzt

Genaue Zuständigkeiten

Zuständigkeiten der Gemeinde:

- sanitätsdienstliche, feuerpolizeiliche, bauliche Beurteilung des Gebäudes (und der Hygiene) insgesamt (Zuständigkeit Bürgermeister als Baubehörde und örtliche Sanitätsbehörde mit Gemeindearzt)
- Organisation von Entmüllung und Hausreinigung
- Erstellung Ablaufplan für Entmüllung, Umsiedlung, etc.
- Tierversorgung (bei Verstößen gegen Tierschutzgesetz → Amtstierarzt)
- o vorbereitende Maßnahmen vor oder nach einer Krankenhausentlassung (z.B. Einkauf)

Zuständigkeiten und Ansprechpartner Bezirkshauptmannschaft und SHV:

- o bei Tieren: Amtstierarzt der BH Rohrbach
 - Tel. 07289/8851-69470
- Minderjährige und Kinder: Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach Tel. 07289/8851-69420
- o Beeinträchtigte Personen: Aufgabengruppe Soziales der BH Rohrbach
- o Tel. 07289/8851-69329
- <u>Pflegebedürftige Personen:</u> Koordination für Betreuung und Pflege des SHV Rohrbach
 Tel. 07289/8851-69340
- sonstigem Beratungsbedarf: Sozialberatungsstellen des SHV Rohrbach
 Tel. 07289/8851-69318 oder 07289/8851-69344

